

Maßnahme no. 12: Wasserwirtschaft in der Landwirtschaft (Art. 33 Komma 8)

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

- | | |
|---|---|
| 1. <u>Titel der Maßnahme:</u> | Öffentliche und gemeinschaftliche Vorhaben für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen |
| 2. <u>Schwerpunktbereich:</u> | Nr. 2 |
| 3. <u>Dauer:</u> | 7 Jahre (2000-2006) |
| 4. <u>Gesamtkosten der vorgesehene n Investitione n:</u> | 25.963.000 EURO |
| 5. <u>Gesamtkosten der vorgesehene n Investitione n</u>
Ob. 2: | 7.789.000 EURO |
| 6. <u>Öffentliche Gesamtkosten:</u> | 16.357.000 EURO gleich 63% der Gesamtkosten |
| 7. <u>Kofinanzierung durch die Europäische Union:</u> | 6.058.000 EURO gleich 23,3% der Gesamtkosten |
| 8. <u>Betroffener Fonds:</u> | FEOGA - Garantie |
| 9. <u>Verantwortliche Behörde:</u> | AUTONOME PROVINZ BOZEN |
| 10. <u>Für die Maßnahme Verantwortliches Amt:</u> | Amt für ländliches Bauwesen |
| 11. <u>Endbegünstigte der Maßnahme:</u> | Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien |
| 12. <u>Ziel der Maßnahme:</u> | Bau, Erweiterung, Sanierung und Modernisierung der überbetrieblichen Beregnungsanlagen inkl. der notwendigen Zusatzarbeiten und der Auffangbecken.
Anzahl Projekte: 25
Anzahl der Begünstigten: 20

Neue Fassungsstellen: 20
Sanierte Fassungsstellen: 10

Neue verlegte Leitungen: km 40
Sanierte bestehende Leitungen: km 30

Neue Speicherbecken: m ³ 100.000
Sanierte Speicherbecken: m ³ 20.000

Betroffene Beregnungsfläche: ha 2000 |
| 13. <u>Kennzahlen der Maßnahme:</u> | |

⇒ *Synthetische Beschreibung des Sektors:*

Das Klima Südtirols gilt als subalpines Klima mit kalten Wintermonaten und relativ heißen Sommern. Die Vegetationszeit ist relativ kurz und beschränkt sich je nach Höhenlage von 220 Tagen im Etschtalgebiet bis 130 Tagen in den höchstgelegenen Anbauzonen (1600 - 1800 über den Meeresspiegel).

Die Niederschläge sind relativ unregelmäßig und sind nicht nur von Zone zu Zone, sondern auch innerhalb einer Zone von Monat zu Monat unterschiedlich stark.

Liegen die Jahresdurchschnittsniederschläge im Westen des Landes, nämlich im Vinschgau bei 450 mm so nehmen sie Richtung Osten mehr und mehr zu und erreichen im Talkessel von Bozen 700 mm und im Pustertal 800-900 mm.

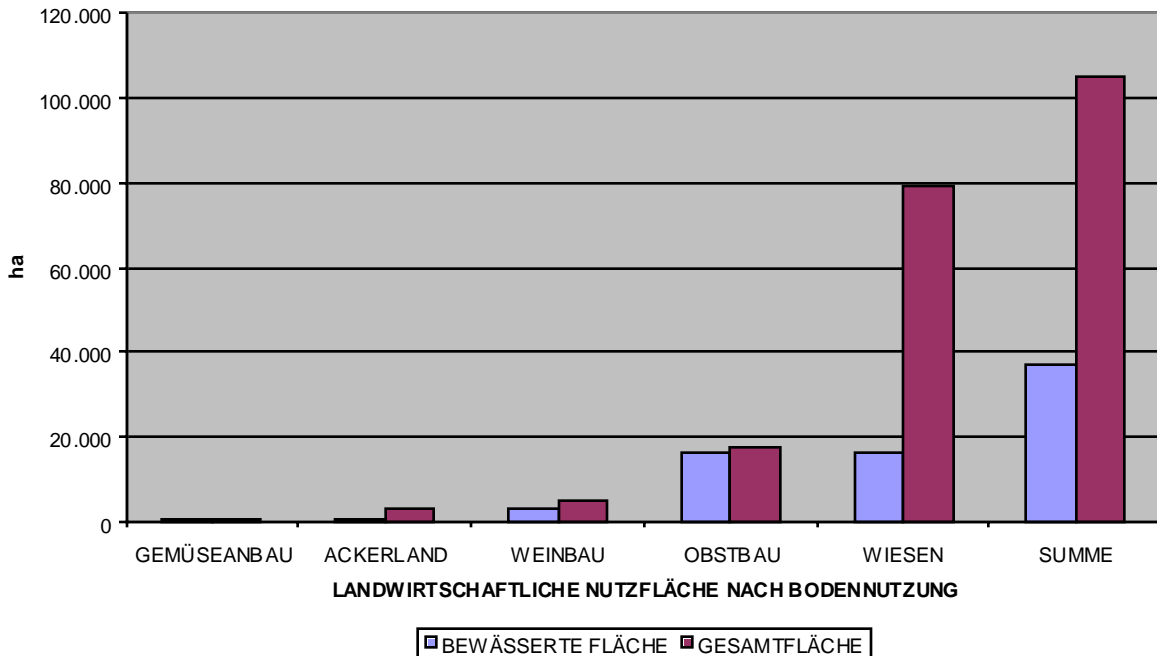
Die Niederschläge erreichen ihren Höhepunkt in den Sommermonaten. In den meisten landwirtschaftlichen Zonen jedoch ist der Verdunstungsgrad zu diesem Zeitpunkt größer als die Niederschläge.

Auch die Spätfröste im Frühjahr, die erheblichen Schaden an den Kulturen anrichten können, sind relativ häufig. In höher gelegenen Zonen (über 900 hm) können Herbstfröste an empfindlichen Kulturarten auch erheblichen Schaden anrichten.

Die Landwirtschaftlichen Böden sind nach pedologischen Hinsicht sehr unterschiedlich. Neben die Schwemmlandböden des Etschtales geben sich auch die Moränengelände der zur Talsohle fallende Hügeln, die Schuttkegeln des Vinschgaues und die urglazialen Böden des mittleren Pustertales. Grundsätzlich handelt es sich von Böden mit mittlerer Tiefe, knapper Wasserspeicherkapazität und bei Hangböden beträchtlichen Wasserverluste durch Oberflächenfließen.

Diese Tatsachen bestätigen, dass die Beregnung ein unverzichtbares Mittel ist, um die Produktivität in der Landwirtschaft überhaupt und weiteres eine Vielfalt der Anbauprodukte zu garantieren. Ca. 35% der landwirtschaftlichen Nutzfläche wird bewässert.

BEWÄSSERTE FLÄCHE (Landwirtschaftszählung 1991)



Die Grafik zeigt, dass fast die gesamte Anbaufläche der Obstwirtschaft (auch wegen der Frostabwehr) und der Großteil der Rebanbaufläche bewässert wird, während nur 21% der Wiesen bewässert ist.

Das vorherrschende Bewässerungssystem ist die Überkronenberegnung mit fixen Beregnungsanlagen. In den letzten 10 Jahren hat sich in bestimmten Zonen die über wenig Wasser verfügen auch die Tropfberegnung durchgesetzt. Die Überflutung wird aus Gründen der Arbeitsintensivität und aufgrund niedriger Effizienz immer weniger angewandt.

Während im Talgebiet betriebseigene Beregnungsanlagen für die Wasserversorgung in der Landwirtschaft vorherrschen, wird die Wasserversorgung im restlichen Gebiet von den Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien durchgeführt.

Zur Zeit existieren in der Provinz Bozen 6 Bonifizierungskonsortien und 206 Bodenverbesserungskonsortien.

⇒ *Synthetische Analyse des Sektors:*

Die oben angeführten Aussagen zeigen, dass die Effizienz der Landwirtschaft aufgrund folgender Faktoren eingeschränkt ist u. z.

1. Kurze Vegetationszeit
2. Unregelmäßige und geringe Niederschläge
3. Verminderte Speicherkapazität des Bodens
4. Hoher Verdunstungsgrad in den Sommermonaten
5. Frühjahrsfröste

Aufgrund dieser Begebenheiten wäre ein moderner Obst- und Gemüseanbau ohne Bewässerung undenkbar, während im Weinbau und im Futteranbau die Produktion ohne Bewässerung großen Schwankungen ausgesetzt wäre mit großen Schäden in trockenen Jahren. Außerdem wird eine zielgemessene Programmierung der nachfolgenden Verarbeitungs- und Vermarktungsverläufe Weiteres wirken sich diese klimatischen Nachteile negativ auf eine angestrebte Kulturvielfalt aus.

In bezug auf die verschiedenen Eigenschaften haben wir folgenden unterschiedlichen Wasserverbrauch:

Beregnungsart	Lokalisierung	Jährlicher Wasserverbrauch
Trocken- und Frostberegnung	Obstanbaugebiet in Frostzonen	Variabler Wasserverbrauch im Verhältnis zur Anzahl der Frostnächte
Trockenberegnung	Obst- und Gemüseanbaugebiet im gesamten Gebiet und Weinanbaugebiet und Wiesen in Zonen mit geringem Niederschlag	von 2000 m ³ bis 3500 m ³
Hilfsberegnung	Weinanbau und Futterpflanzenanbau	1000 m ³

Viele Zonen mit Frühjahrsfrost sind noch nicht ausreichend mit Bewässerungsanlagen abgedeckt. Die Frostberegnung braucht innerhalb einer kurzen Periode eine große Wassermenge die nicht immer von den Oberflächengewässern abgeleitet werden kann. Andererseits ist die Wasserableitung aus Tiefbrunnen aus umweltmäßiger Sicht nicht die geeignete Alternative. Die beste Lösung zum Schutze der Produktion mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt wären die Speicher- und Ausgleichsbecken und wenn möglich zusätzliche Ableitung aus den bestehenden Leitungen der Elektrizitätswerke.

Der Großteil den bestehenden Beregnungsanlagen wurde in den Jahren 1960 - 1970 aufgrund der damals gültigen technischen Standards erstellt, können aber den heutigen Ansprüchen in keiner Weise mehr gerecht werden. Heute werden jene Anlagen befürwortet, deren technische Ausrichtung eine Wassereinsparung vorsieht, damit bei gleichzeitiger Ausdehnung des Bewässerungsgebietes keine Erhöhung der Ableitungsmenge notwendig wird.

Einige Höhenlagen sind durch die Trockenheit im Sommer und das gleichzeitige Fehlen von Oberflächengewässern in ihrer landwirtschaftlichen Produktion eingeschränkt.

In solchen Fällen versucht man deshalb überbetriebliche Beregnungsanlagen mit eventuellen Speicherbecken für die Hilfsberegnung zu realisieren. In solchen Fällen ist der Bau von Beregnungsanlagen ein erster Schritt eines gesamtspezifischen Raumentwicklungsplanes.

⇒ *Ziele der Maßnahme:*

Ziel dieser Förderungen ist es durch die Erstellung von überbetrieblichen Beregnungsanlagen bzw. durch eine Modernisierung und Verbesserung der bestehenden Anlagen eine rationelle Wasserverteilung zur Förderung unterschiedlicher Anbaukulturen zu erreichen. Dieses Ziel beinhaltet aber auch in erster Linie den Schutz der Ressourcen "Wasser" und wird somit die umweltfreundlichen Lösungen stärker berücksichtigen.

Im Spezifischen:

- Die Voraussetzungen einer rationellen Wasserverteilung für die Frostberegnung durch die Erstellung von Auffangbecken und durch eine integrierte Wasserzufuhr zu schaffen.
- Durch die Modernisierung der überbetrieblichen Anlagen die Wassereinsparung fördern und somit eine Ausweitung des Bewässerungsgebietes anstreben, ohne dabei die Ableitungsmengen zu erhöhen
- Durch die Hilfsberegnung örtliche Leistungsunfähigkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe oder Hindernisse zur Diversifizierung der Anbauflächen zu überwinden.

⇒ *Kurzbeschreibung der Maßnahme:*

Die vorgesehenen Maßnahmen erstrecken sich über einen Zeitraum von 7 Jahren: Diese Maßnahmen betreffen die Erstellung, die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau von Beregnungsanlagen inklusive Fassungsstellen, Ab- und Zuleitungen und überbetrieblichem Verteilernetz

⇒ *Art der vorgesehenen Investitionen:*

Die im Programm vorgesehene Maßnahmen betreffen:

- Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Auffangbecken für Bewässerungszwecke (Fassungsstellen, Tiefbrunnen, Pumpstationen, Endsandungbecken, Filteranlagen usw.)
- Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen (Leitungen, Unterbrecherschächte, Baulichkeiten bei den Leitungen)
- Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung von Auffang- und Sammelbecken für Beregnungswasser (Sammel- und Ausgleichsbecken)
- Bau, Ausbau, Sanierung und Modernisierung der Zuleitungen zu den einzelnen Betrieben (Leitungen, Anschlüsse) beschränkt auf die vom Konsortium betriebenen Anlagen.
- Bau und Ausbau von Automatisierungs- und Steuerungsanlagen

Von den Maßnahmen ausgenommen sind alle innerbetrieblichen Investitionen

⇒ *Wirtschaftliche Auswirkung der Maßnahme:*

Die Maßnahmen sollten das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe stabilisieren, das immer wieder größeren Schwankungen aufgrund von Umwelteinflüssen wie dem Frühjahrsfrost und der Trockenheit ausgesetzt ist.

Der Bau von technischen Kontrollsystemen erleichtert den Aufwand der Bewässerung, die sich immer schon als schwierig erwiesen hat und für welche es immer schwerer wird, geeignete saisonale Arbeitskräfte zu finden.

In Zonen, die für einen unterschiedlichen Kulturenbau geeignet sind, aber eine niedere Wasserverfügbarkeit haben, wäre die Erstellung von Saisonspeicherbecken und die damit verbundene Anbaumöglichkeiten eine Alternative zur bestehenden Tierhaltung.

Abschließend gilt festzuhalten, dass eine rationelle Bewässerung eine qualitative Verbesserung der Produktion mit nachhaltiger Auswirkung auf die nachfolgende Verarbeitungs- und Vermarktungsphase mit sich bringt.

Ziel dieser Förderungen ist nicht eine Produktionssteigerung, sondern durch eine rationelle Wasserverteilung die negativen Umwelteinflüsse auszugleichen, eine qualitative Verbesserung und eine Umverteilung der Anbauprodukte zu erreichen, die sich für die bäuerliche Bevölkerung in den betreffenden Gebieten positiv auswirken würde.

⇒ *Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt:*

Die Umweltverträglichkeit der angestrebten Eingriffe wird vorwiegend positiv sein. Eine rationelle Wasserverteilung und die damit verbundene Wassereinsparung vermindert den hohen Wasserverbrauch der durch unsachgemäßen Transport und Verteilung entsteht.

Die angestrebte Vielfalt an angebauten Produkten wird in einigen Zonen eine positive Auswirkung auf das gesamte Landschaftsbild haben und die Entwicklung des ländlichen Raumes wird in einem vertretbaren Maß durchgeführt.

⇒ *Betroffenes geographisches Gebiet:*

Die Maßnahmen sind für das gesamte Landesgebiet vorgesehen, wobei ein Teil der Finanzierung den strukturschwachen Gebieten (Zone 2) vorbehalten ist.

⇒ *Vorhergesehener Prozentsatz der Finanzierung:*

Für die Durchführung der Maßnahmen im Obstanbaugebiet 50%. Für jene im strukturschwachen Gebiet (Zone 2) 80%. Für Maßnahmen in allen anderen Gebieten 70%.

Projekte mit einem Gesamtkostenbetrag unter 300.000 EURO werden zur Finanzierung nicht zugelassen.

Die Projekte werden von der Europäischen UNION vom Staat und von der Autonomen Provinz Bozen finanziert.

Die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union beträgt 23,3 % der Gesamtkosten, während der Staat und die Autonome Provinz insgesamt 39,7% der Gesamtkosten tragen. Die Restkosten werden von den betreffenden Körperschaften u.z. von den Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien getragen.

Der Gesamtfinanzierungsplan findet man im Abschnitt 4 "Finanzierungsabelle"

⇒ *Verwaltungsmäßiger Ablauf im Zuge der Anwendung der Maßnahme:*

Verantwortlicher:

Für den verwaltungsmäßigen Ablauf der Maßnahmen ist das Amt für ländliches Bauwesen in der Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen zuständig.

Dieses Amt übt bereits die Zuständigkeit über die Finanzierung von Projekten und die Überwachung der Arbeiten der Flurbereinigung, der Bodenverbesserung, des ländlichen Verkehrsnetzes und beim Bau von Beregnungsanlagen aus. Weiteres vergibt das Amt die Beiträge für die Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien.

Information und Bekanntmachung.:

Die vorgesehenen Maßnahmen werden allen potenziellen Nutznießern u. z. den Bonifizierungs- und Bodenverbesserungskonsortien mitgeteilt. Weiteres werden auch in den lokalen Fachzeitschriften diese Maßnahmen publiziert.

Schaltverfahren:

Die Ansuchen um Finanzierung, die von Seiten der Begünstigten an die Autonome Provinz Bozen eingereicht werden, werden vom verantwortlichen Amt aufgrund der Eigenschaften der auszuführenden Arbeiten und aufgrund der beschriebenen Kriterien als finanzierbar bezeichnet oder unverzüglich abgelehnt.

Die zur Finanzierung zugelassene Projekte werden in einer Voruntersuchung auf die notwendigen Unterlagen/Genehmigungen überprüft.

Die Finanzierung der eingereichten Projekte beruht auf die allgemeinen Finanzierungsmöglichkeiten, auf die Verfügbarkeit der Kapitel des Landeshaushaltes des laufenden und darauffolgenden Jahres, aufgrund der Verfügbarkeit der EU -Beihilfen für den ländlichen Entwicklungsplan (LEP); Aufgrund der zeitlichen Übereinstimmung zwischen Ausführungsarbeiten und der Ausführung des LEP und aufgrund der Zeitspanne zwischen Ausführung und Endkollaudierung bzw. der Endkollaudierung und dem Abschluss des LEP.

Die im Landeshaushalt vorgesehenen finanziellen Mittel werden aufgrund der vorgesehenen Projekte Jahr für Jahr bereitgestellt. Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden im Amt protokolliert und abgelegt. Wenn es bei gleichzeitigen Ansuchen zu Engpässen in der Finanzierung kommen sollte, dann werden diese Gesuche im Rahmen des geltenden LEP mittels Zusatzfinanzierungen aufgrund von oder anhand eines zukünftigen Programms finanziert.

Zulassungskriterien:

Die angewandten Kriterien für die Auswahl der Projekte, die von der Autonomen Provinz Bozen genehmigt werden, sind folgende:

- Kriterien, welche von dieser Maßnahme vorgesehen werden.

Abgabemodalitäten der Ansuchen:

Die Ansuchen um Finanzierungsbeihilfen werden von den Antragstellern anhand eines Gesuchsmusters des Amtes angefertigt: Die erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung sind folgende:

1. Beschluss des für die Ausführung des Vorhabens zuständigen Konsortiums über die Genehmigung des Projektes und des Kostenvoranschlages
2. Baukonzession der zuständigen Gemeinde
3. Positives Gutachten zur Umweltverträglichkeit des Projektes von der zuständigen Behörde
4. Bestätigung der Durchfahrtsgenehmigungen durch öffentliche und private Parzellen, welche vom Projekt betroffen sind und nicht im Einzugsgebiet des Konsortiums liegen.
5. Wasserableitungskdekret (Wasserkonzession)
6. Eventuelle positive Gutachten vom zuständigen Amt der Wildbachverbauung, für die Querungen öffentlicher Gewässer
7. Statischen Vorberechnungen bezüglich der Arbeiten in Stahlbeton (Speicherbecken)
8. Technischer Bericht
9. Wirtschaftlich - agrartechnischer Bericht
10. Technische Projektunterlagen
11. Maßbuch mit detailliertem Kostenvoranschlag
12. Ausschreibungsunterlagen
13. Sicherheitsplan bzw. diesbezügliche Erklärung des Projektanten wenn kein Sicherheitsplan erstellt werden muss
14. Alle anderen eventuell notwendigen Genehmigungen

Genehmigungsverfahren einzelner Projekte:

Überprüfung der einzelnen Projekte:

Eine erste Kontrolle der eingereichten Projekte wird von einem Beamten des zuständigen Amtes durchgeführt. Der zuständige Beamte kontrolliert unverzüglich die eingereichten Unterlagen und wird die fehlenden Unterlagen gegebenenfalls nachfordern. Es werden einige Lokalaugenscheine durchgeführt um sich einerseits ein Bild vom Gesamtprojekt zu machen, andererseits um sich zu vergewissern, dass mit der Durchführung der Arbeiten noch nicht begonnen wurde. Die Arbeiten dürfen erst nach dem Einreichen des Gesuches begonnen werden. Die einzelnen Preise des Kostenvoranschlages werden mit jenen des offiziellen Landestarifs für Tiefbauten verglichen und auf deren Übereinstimmung überprüft. Weiteres wird die Übereinstimmung der Kosten im Verhältnis zu den Maßeinheiten (m², m³ m) überprüft. Der Vorbericht des Beamten wird dem zuständigen Organ zwecks technisch- ökonomischen Gutachten laut L.G. 23/1993 vorgelegt.

Dieses Organ genehmigt das Vorhaben in technischer-ökonomischer Hinsicht und stellt ein Gutachten mit Angabe der zur Finanzierung zugelassenen Ausgabe aus.

Genehmigung der einzelnen Projekte mit Beschluss des Landesausschusses:

Die zur Finanzierung anerkannten Kosten und der diesbezügliche Beitrag werden vom Landesausschuss mit eigenem Beschluss genehmigt. Im Beschluss wird weiteres festgehalten: Name des Begünstigten und des Projektes (versehen mit einer fortlaufenden Nummer), die anerkannten Ausgaben, der zweckgebundene Beitrag und der Beitragsprozentsatz (wie er im Ausführungsprogramm der EU genehmigt worden ist).

Die Autonome Provinz Bozen finanziert ihren eigenen Anteil nach den laut gemeinschaftlichen Bestimmungen festgesetzten Bedingungen und im Einvernehmen mit den Bestimmungen, welche von der anerkannten Zahlstelle festgesetzt wurden. Im Beschluß werden die Durchführungstermine für die Arbeiten festgelegt, welche vom Begünstigten beachtet werden müssen.

Mit Landesausschussbeschluss können sowohl Vorauszahlungen bis zu 50 Prozent, als auch Vorauszahlungen aufgrund von Teilkollaudierungen bis zu 90 Prozent des Gesamtbeitrages getätigt werden. Im Beschluss des Landesausschusses wird auch die Zeitdauer der Ausführung des Projektes festgehalten. Der Genehmigungsbeschluss des Landesausschusses beinhaltet die Erklärung über das öffentliche Interesse des Vorhabens. Die im Sinne dieses Entwicklungsplanes genehmigten Vorhaben werden als öffentliche Bonifizierungsarbeiten laut K.D. vom 11 Februar deklariert

Mitteilung an die Begünstigten:

Nach Genehmigung des Projektes wird dem Begünstigten eine diesbezügliche Mitteilung zugeschickt. Mit selbiger Mitteilung wird der Begünstigte darüber informiert, dass die Arbeiten (ausgenommen davon ist nur der Ankauf der Materialien) laut den geltenden Landesgesetzen ausgeschrieben werden müssen und dass die Auszahlung des Beitrages nur anhand den registrierten Verträgen und der Kollaudierung erst nach Abschluss der Kontrolle der ordnungsgemäß bezahlten Rechnungen erfolgen. Weiteres wird dem Begünstigten die Beteiligung des Staates und der EU mitgeteilt und die Beteiligung der EU auch anhand von Erinnerungstafeln, die an den finanzierten Anlagen angebracht werden, untermauert.

Teil- oder Endliquidierung:

Während der Arbeiten oder nach Abschluss derselben, beantragt der Begünstigte eine Teil- bzw. Endliquidierung aufgrund folgender Unterlagen:

- Liquidierungsansuchen mit Angabe der Kontokorrentnummer und der Steuernummer des Begünstigten
- Endabrechnung der Arbeiten, mit Maßbuch, Buchhaltungsregister, Zusammenfassung des Buchhaltungsregister, Vergabeprotokoll, Ausstattung, Wiederaufnahme und Abschluss der Arbeiten, Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, Neuepreisvereinbarungsprotokoll und Zahlungsbestätigungen des Bauleiters.
- Ausführungszeichnungen
- Protokoll über die Arbeitsvergabe
- Registrierter Ausschreibungsvertrag mit dementsprechenden Vergabebedingungen
- Ordnungsgemäß registrierte und belegte Rechnungen, Zahlungsquittungen der Baufirma und die Rechtfertigungsunterlagen der allgemeinen Ausgaben
- Bestätigung über die Hinterlegung im Wassermagistrat der Erklärung über die statische Kollaudierung der Anlagen laut Gesetz Nr. 1086 Art. 7 vom 6. November 1971
- Auflistung der dokumentierten Ausgaben mit Angabe der Art der Zahlung (Überweisung, Mandat, Scheck, Wechsel usw...)
- Beschreibung eventueller Änderungen in bezug auf das ursprüngliche Projekt und quantitativer Vergleich zwischen Vorhaben und Realisierung.
- Unterliegt die Auszahlung des Beitrages der Einhaltung spezifischer Vorschriften (technischer, buchhalterischer oder sanitärer Natur) werden zusätzliche, diesbezügliche Unterlagen angefordert.
- Abnahmeniederschriften versehen mit Unterschrift eines Freiberuflers, der im Berufsalbum für Abnahmeprüfer für öffentliche Bauten der Provinz Bozen eingetragen ist
- Beeidigter klarstellender Bericht des Abnahmeprüfers über die Verbindungen zwischen Begünstigten und der Finanzierungsverwaltung

Detaillierte Beschreibung des Kontrollverfahrens:

Die durchgeführten Kontrollen, wie sie in der Vorgangsweise beschrieben sind, sind technischer, finanzieller und verwaltungsmäßiger Natur.

– Verwaltungsmäßige Kontrollen:

Anhand der eingereichten zusammenfassenden Dokumente und der Rechtfertigungsunterlagen der getätigten Ausgaben werden die Kontrollen beim Begünstigten durchgeführt. Im einzelnen werden die Zahlungsmodalitäten anhand der Zahlungsunterlagen, der Zahlungsbestätigungen und des Kontoauszuges kontrolliert. Weiteres wird festgestellt, ob der Beginn der Arbeiten nach dem Zeitpunkt des Ansuchens um Beitragsgewährung erfolgt ist. Es wird kontrolliert, dass die Zahlungsbestätigungen nach dem Zeitpunkt der Entscheidung der Kommission datiert sind. Wenn nötig werden auch Änderungen vorgenommen und der Begünstigte wird aufgefordert eine neue Ausarbeitung der Dokumentation über die einzelnen Abläufe vorzunehmen. In den einzelnen Projektakten werden jeweils die Kopien der Rechnungen, der Zahlungsbelege und der Kontoauszüge hinterlegt.

– *Finanzmäßigen Kontrolle:*

Es wird die Richtigkeit der Summen des ausbezahlten Beitrages kontrolliert.

– *Technische Kontrolle:*

Die verwaltungstechnische Kontrolle wird für jenes einzelne Projekt von einem vom Auftraggeber ernannten Abnahmeprüfer laut den Vorgangsweisen des K.D. 350/1895 durchgeführt. Nach Abschluss der Kollaudierung verfasst der ernannte Abnahmeprüfer ein Abnahmeprotokoll und den beeidigten klarstellenden Bericht über die Verbindungen zwischen Begünstigten und der Finanzierungsverwaltung. Anhand der Abnahmeunterlagen wird die Anforderung um Liquidierung an die für die Autonome Provinz Bozen zuständige genehmigte Zahlungsbehörde gestellt.

Die Techniker des Landwirtschaftsassessorates werden stichprobenartige Kontrollen auf mindestens 10% der finanzierten Projekte durchführen.